

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen

beschlossen auf der 116. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz

GLIEDERUNG

1	Einführung.....	6
2	Begriffsdefinition „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ mit Verweis auf das SGB VIII.....	7
2.1	Definition „unbegleitet“.....	7
2.2	Definition „minderjährig“.....	7
2.3	Definition „Flüchtling“.....	7
3	Rechtliche Grundlagen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.....	8
3.1	Internationales Recht.....	8
3.2	Deutsches Recht.....	9
3.3	Kooperationsbezüge.....	10
3.4	Sozialdatenschutz.....	11
3.5	Kinderrechte.....	11
4	Zuständigkeiten.....	11
4.1	Zuständigkeit vor der Einreise (bei der Ankunft an einem internationalen Flughafen) in Deutschland.....	12
4.2	Zuständigkeit bei der Inobhutnahme.....	13
4.3	Zuständigkeit beim Clearingverfahren.....	13
4.4	Zuständigkeit bei den Anschlusshilfen.....	14
5	Standards der Inobhutnahme.....	14
5.1	Erstgespräch durch das Jugendamt.....	14
5.1.1	Vieraugenprinzip plus Sprachmittler/ Dolmetscher.....	14
5.1.2	Alterseinschätzung zur Klärung der Inobhutnahmevoraussetzung und Beweismittelerhebung nach § 21 SGB X.....	15
5.1.3	Klärung der Möglichkeiten für eine Familienzusammenführung.....	16
5.1.4	Schriftliche Dokumentation des Erstgespräches.....	16
5.1.5	Verfügung der Inobhutnahme oder schriftlicher Ablehnungs-/ Beendigungsbescheid.....	16
5.2	Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme.....	17
5.2.1	Materielle und medizinische Versorgung.....	17
5.2.2	Betriebserlaubnis/ Fachkräftegebot.....	17
5.3	Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft und/ oder Pflegschaft).....	18

5.3.1	Aufgaben und Stellung des Vormunds	20
5.3.2	Anzuwendendes Recht (Heimatrecht/ deutsches Recht/ internationale Abkommen)	21
5.3.3	Ausländerrechtliche/ asylrechtliche Vertretung	22
5.4	Beendigung der Inobhutnahme.....	23
5.5	Statistik	23
6	Ablauf des Clearingverfahrens.....	24
6.1	Klärung des Gesundheitszustandes	24
6.2	Ausländerrechtliche Registrierung	25
6.3	Sozialanamnese	25
6.4	Bildung und Informationsvermittlung.....	26
6.5	Beginn der Hilfeplanung	27
6.6	Ende des Clearingverfahrens	27
7	Anschlussmaßnahmen.....	27
8	Einleitung des Kostenerstattungsverfahrens.....	28
9	Literaturverzeichnis	30
9.1	Literatur.....	30
9.2	Entscheidungen	30
9.3	Empfehlungen.....	31
10	Liste der Mitglieder der temporären Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.....	32

Anlagen

Anlage 1a	Dokumentation zur Befragung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen des Inobhutnahmegesprächs	33
Anlage 1b	Formular zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Inobhutnahme	36
Anlage 2a	Anamnesebogen der Inobhutnahmeeinrichtung	39
Anlage 2b	Sozialpädagogische Beurteilung der Inobhutnahmeeinrichtung	45
Anlage 3	Musterschreiben für die Anregung einer Vormundbestellung	47
Anlage 4	Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe, Formular Teil I 7 / Vorläufige Schutzmaßnahmen	

Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Brüssel IIa VO	VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
BVA	Bundesverwaltungsamt
Dublin III VO	VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EU-Aufnahmerichtlinie	RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
EU- Qualifikationsrichtlinie	RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
KSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
SGB I	Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil
SGB V	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

SGB X	Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
UN-KRK	UN-Konvention über die Rechte des Kindes

1 Einführung

Nach einer Erhebung des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. vom August 2013 wurden im Jahr 2012 mehr als 4.300 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von deutschen Jugendämtern in Obhut genommen. Wenngleich die einzelnen Bundesländer und innerhalb der Bundesländer die einzelnen Kommunen unterschiedlich stark davon betroffen sind, so macht diese Zahl deutlich, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine Einzelfälle sind, sondern dass die Unterbringung und Betreuung dieser jungen Menschen die Jugendhilfe und ihre Kooperationspartner vor große Herausforderungen stellt. Neben flucht- und kulturspezifischen Aspekten ergeben sich besondere Schwierigkeiten aus dem Spannungsfeld, in dem die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen steht: das Kinder- und Jugendhilferecht auf der einen und das Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite.

1994 hat die BAG Landesjugendämter bereits ein Diskussions- und Informationspapier „Jugendhilfe für junge Flüchtlinge“ verabschiedet. Seitdem gab es sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene gesetzliche Änderungen. Somit erschien es geboten, sich als Bundesarbeitsgemeinschaft wieder mit dem Thema zu beschäftigen.

Anhand eines Austausches über die Betreuungspraxis in den einzelnen Bundesländern und auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage wurden diese Handlungsempfehlungen entwickelt. Sie richten sich primär an die Akteure in der öffentlichen und freien Jugendhilfe, sollen aber auch die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen fördern und somit den Schutz der in Deutschland eingereisten Kinder und Jugendlichen verbessern.

2 Begriffsdefinition „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ mit Verweis auf das SGB VIII

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII verwendet den Begriff „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ nicht. Im Folgenden wird definiert, welche Personen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Sinne dieser Handlungsempfehlungen sind:

2.1 Definition „unbegleitet“

Unbegleitet in diesem Sinne sind alle Minderjährigen ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII).

Hierbei ist

- sowohl der/ die Minderjährige unbegleitet, der/ die bereits ohne Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet einreist und von ihnen auch getrennt bleibt,
- als auch der/ die Minderjährige, welche/r nach der Einreise von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten getrennt wird und bei dem/ der davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um den/ die Minderjährige/n zu kümmern.

2.2 Definition „minderjährig“

Minderjährig ist jede Person, welche noch nicht 18 Jahre alt ist und damit jedes Kind und jede/r Jugendliche (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

2.3 Definition „Flüchtling“

Das SGB VIII verwendet den Begriff „Flüchtling“ nicht; ein Flüchtling ist zunächst ein Ausländer/ eine Ausländerin. Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind. Als Flüchtling werden hier Bürger aus Staaten außerhalb der EU bezeichnet, die aus politischen, wirtschaftlichen, geschlechtsspezifischen, gesundheitlichen, religiösen oder sonstigen Gründen auf der Flucht sind oder aufgrund der familiären Situation, des Fehlens von persönlicher Sicherheit oder aus sonstigen Motiven ihr Heimatland verlassen haben und Schutz suchen. Nicht unter den Flüchtlingsbegriff fallen Ausländer/ -innen, die Staatsangehörige der EU-Staaten und anderer westlicher Industriestaaten sind.¹

Ein Flüchtling im Sinne dieser Handlungsempfehlungen ist auch, wer keinen Asylantrag stellt bzw. gestellt hat oder dessen Asylantrag abgelehnt wurde und wer den Status der Duldung innehat.

¹ Die Begriffsdefinition „Flüchtling“ orientiert sich des Weiteren an Artikel 2 Buchstabe d der EU-Qualifikationsrichtlinie.

3 Rechtliche Grundlagen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bei Ankunft eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings kommen unterschiedliche Gesetze und Rechtsvorschriften zur Anwendung, wobei zwischenstaatliches Recht dem nationalen Recht vorgeht. Für den deutschen Rechtsbereich können darüber hinaus Ausführungsverordnungen und Richtlinien der Länder die Umsetzung von Bundesrecht spezifizieren. Auf Landesregelungen wird jedoch vorliegend nicht Bezug genommen.

Folgende rechtliche Grundlagen sind grundsätzlich zu beachten:

- UN-KRK
- KSÜ
- Brüssel IIa VO
- Dublin III VO
- SGB I, VIII und X
- BGB
- FamFG
- AufenthG
- AsylVfG

3.1 Internationales Recht

Die internationalen Regelungen verpflichten zunächst jeden Vertragsstaat zur entsprechenden Anwendung seiner innerstaatlichen Rechts- und Verfahrensvorschriften zum Schutz von Minderjährigen mit Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet.

Von zentraler Bedeutung sind die Regelungen der **UN-KRK**.

Da die Bundesregierung 2010 ihre Vorbehaltserklärung zurückgenommen hat, gilt die Konvention nunmehr auch in Deutschland uneingeschränkt. Wichtige Anknüpfungspunkte sind Artikel 3 UN-KRK, wonach alle zu treffenden Maßnahmen vorrangig am Kindeswohl auszurichten sind sowie Artikel 6 UN-KRK, der dem Kind ein Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung zusichert.

Weitere Grundsätze beinhalten das **KSÜ** sowie die **Brüssel IIa Verordnung**.

Nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 KSÜ haben Behörden und Gerichte für Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in das Land eines Mitgliedstaates gelangt sind, Maßnahmen zum Schutz von Person und Vermögen dieser Minderjährigen zu gewährleisten. Dabei knüpft die Verpflichtung zum Tätigwerden nicht an das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltes an, vielmehr genügt bereits ein tatsächlicher Aufenthalt. Gleiches regelt Artikel 13 der Brüssel IIa VO für ihren Anwendungsbereich.

Die **EU-Aufnahmerichtlinie** schreibt unter anderem die Rangfolge der Orte vor, an denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht werden sollen (Artikel 19 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen primär bei erwachsenen Verwandten aufgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sollen sie in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Stehen weder erwachsene Verwandte noch eine Pflegefamilie zur Verfügung, sieht die Richtlinie eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften vor. Bei dieser Regelung handelt es sich jedoch nur um einen absoluten Mindeststandard, das SGB VIII enthält darüber hinaus höhere Anforderungen an die Unterbringung von Minderjährigen und damit auch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

In der **EU-Qualifikationsrichtlinie** sind weitere verbindliche Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen enthalten.

So sollen alle Flüchtlinge Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Sozialhilfeleistungen, medizinischer Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen erhalten (Artikel 26, 27, 28, 29, 30, 34).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen durch einen gesetzlichen Vormund vertreten werden. Dabei sind die Bedürfnisse des Minderjährigen gebührend zu berücksichtigen (Artikel 31 Abs. 1, 2).

Geschwister sollen möglichst zusammenbleiben, der Wechsel des Aufenthaltsortes ist auf ein Mindestmaß zu beschränken (Artikel 31 Abs. 4). Familienangehörige sollen so bald wie möglich ausfindig gemacht werden (Artikel 31 Abs. 5).

3.2 Deutsches Recht

In Deutschland sind daran anknüpfend bei Einreise eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des **Achten Sozialgesetzbuches** sicherzustellen. Leitgedanke dieses Gesetzes ist es, dass jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 18 Jahren haben einen Anspruch auf Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sind gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 87 SGB VIII durch das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort in Obhut zu nehmen. Auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung kommt es in diesen Fällen nicht an; diese ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der minderjährige Flüchtling unbegleitet ist ([siehe Punkt 4 ff](#)).

Dieser Kinderschutz hat Vorrang gegenüber den ausländerrechtlichen Regelungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes. Fragen des Aufenthalts- und Bleiberechts sowie eine mögliche Rückkehr sind regelmäßig Bestandteil des Clearingverfahrens im Kontext der Jugendhilfe ([siehe Punkt 5 ff](#)). Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in einer Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Ausländer scheidet als Jugendhilfemaßnahme im Sinne von § 42 SGB VIII aus und ist grundsätzlich abzulehnen.

Als weitere innerstaatliche Schutzmaßnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist nach den Regelungen des SGB VIII, BGB und FamFG unverzüglich die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen ([siehe Punkt 5.3](#)).

3.3 Kooperationsbezüge

§ 81 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Hierzu gehören insbesondere:

- Träger von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Sozialgesetzbuch sowie Träger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften sowie Justizvollzugsbehörden,
- Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens,
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
- Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
- Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Gewerbeaufsicht und
- Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung ist eine Vernetzung und Koordination durch fachübergreifende und interdisziplinäre Arbeitsgruppen empfehlenswert.

3.4 Sozialdatenschutz

Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X sowie die Vorschriften in §§ 61 bis 68 SGB VIII. Werden Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

3.5 Kinderrechte

Die Partizipation/ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten ist spätestens seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ein Thema, mit dem sich alle Institutionen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe auseinandersetzen müssen.

2013 hat die BAG Landesjugendämter in ihrer aktualisierten Arbeitshilfe „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ den Stellenwert von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten unterstrichen.

Die Beteiligung ist explizit formuliert in § 8 Absatz 1 SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“.

Besonders sollte beachtet werden, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge oftmals nicht aufgrund einer eigenen freien Entscheidung ihre Heimat verlassen haben und die Fluchterfahrungen ebenfalls durch Fremdbestimmung geprägt sind. Es ist somit geboten, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge von Anfang an zu beteiligen. Dazu gehören die Bereitstellung von Sprachmittlern und ggf. Dolmetschern und das Angebot von Sprachkursen zum Erwerb der deutschen Sprache.

Nicht immer werden sich die Wünsche der Minderjährigen umsetzen lassen, beispielsweise aufgrund der vorgehaltenen Angebotsstruktur (Wahl einer Einrichtung oder des Ortes), der Residenzpflicht oder weil sie nicht die notwendigen Voraussetzungen mitbringen (z.B. Art der Beschulung). Dies ist ihnen in Gesprächen zu vermitteln.

4 Zuständigkeiten

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen mit dem Flugzeug, mit der Bahn, mit dem Bus, mit einem PKW/ LKW oder mit dem Schiff, im Zweifel auch zu Fuß nach Deutschland. Davon abhängig haben sie mit unterschiedlichen Behörden erstmals Kontakt. Häufig werden sie von Bundes- oder Landespolizei aufgegriffen, teilweise melden sie sich auch selbst bei Ausländerbehörden, Sozial- oder Jugendämtern.

Unabhängig davon, bei welcher Behörde sie auftauchen, gilt:

- Die erste deutsche Behörde, die mit einem Flüchtling in Kontakt kommt, muss die Personalien nach seinen Angaben aufnehmen.
- Legt die Person gültige Ausweisdokumente vor, so ist das darin angegebene Alter maßgeblich. Liegen keine Ausweispapiere vor, wie es bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen häufig der Fall ist, zählt die Angabe des Flüchtlings. Ist er ausweislich der Papiere minderjährig oder gibt er an, minderjährig zu sein, soll die Behörde bzw. Erstaufnahmeeinrichtung sofort das örtlich zuständige Jugendamt informieren ([siehe Punkt 5.1.2](#)).

4.1 Zuständigkeit vor der Einreise (bei der Ankunft an einem internationalen Flughafen) in Deutschland

Bei Ausländern, die aus einem anderen Staat auf dem Luftweg einreisen wollen, aber sich noch auf exterritorialem Gelände befinden (d.h. formal noch nicht in Deutschland eingereist sind) und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren gemäß § 18a AsylVfG durchzuführen. Dies ist auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Fall. Sofern der unbegleitete minderjährige Flüchtling unter 16 Jahre alt und somit nicht verfahrensfähig ist ([siehe Punkt 5.3](#)), muss das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit sich der Flughafen befindet, beim zuständigen Familiengericht die Bestellung eines Vormunds beantragen. Dieses Vorgehen wird auch für 16- und 17-jährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge empfohlen. Es wird empfohlen, zeitgleich die Bestellung eines Ergänzungspflegers für den asylrechtlichen Bereich zu prüfen ([siehe Punkt 5.3.3](#)).

Wird der Asylantrag durch das BAMF als offensichtlich unbegründet abgelehnt, so droht eine unmittelbare Abschiebung, ohne dass eine Einreise stattgefunden hat. Wird die Einreise nach Maßgabe der in § 18a Abs. 6 AsylVfG aufgeführten Gründe gestattet, ergibt sich eine unmittelbare Zuständigkeit des o.g. Jugendamtes.

Beispiel:

Aufgrund der herausgehobenen Stellung des Rhein-Main-Flughafens Frankfurt am Main in Bezug auf die relativ hohen Aufnahmezahlen im Transitbereich hat sich dort folgende Praxis etabliert:

Grundlage des Verfahrens ist die Annahme, dass das Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auch nach der Einreise betrieben werden kann. Kindern und Jugendlichen wird im Regelfall nach wenigen Tagen die Einreise gestattet. Die Bundespolizei teilt dem Jugendamt die Ankunft eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings auf dem Flughafen mit. Da Minderjährige unter 16 Jahren nach dem Asylverfahrensgesetz noch nicht verfahrensfähig sind, beantragt die Bundespolizei für diese zeitgleich beim Familiengericht die Bestellung eines Amtsvormundes. Bei Minderjährigen ab vollendetem 16. Lebensjahr beantragt das Jugendamt beim zuständigen Familiengericht die Bestellung eines Amtsvormundes. Darüber hinaus bestellt das Gericht für alle unbegleiteten minderjährigen

Flüchtlinge auf Antrag einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin zum Ergänzungspfleger/ zur Ergänzungspflegerin für den asylrechtlichen Bereich. Die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erfolgt durch das Land Hessen in einem gesonderten Bereich der Flughafeneinrichtung, die jedoch nicht einer Inobhutnahmeeinrichtung gem. § 42 SGB VIII entspricht, da aufgrund der örtlichen Besonderheiten keine Betriebserlaubnis erteilt werden kann. Die Betreuung wird durch pädagogisches Fachpersonal (weiblich und männlich) Tag und Nacht sichergestellt.

4.2 Zuständigkeit bei der Inobhutnahme

Für die Inobhutnahme ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der/ die Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII). Sobald das Jugendamt erfährt, dass sich in seinem Zuständigkeitsbereich ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aufhält, muss es den/ die Minderjährige/n in Obhut nehmen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Dafür reicht es aus, dass die Minderjährigkeit möglich ist; sie muss (noch) nicht festgestellt sein.

Die Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe und darf daher nur vom Jugendamt ausgesprochen werden. Es handelt sich dabei um einen Verwaltungsakt. Die weiteren Befugnisse und Aufgaben einer Inobhutnahme können demgegenüber auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden (§ 76 Abs. 1 SGB VIII), die Letztverantwortung verbleibt beim Jugendamt (§ 76 Abs. 2 SGB VIII). Anerkannte freie Träger können zwar gem. § 76 SGB VIII vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an der Aufgabenerfüllung der Inobhutnahme beteiligt werden, jedoch ist es ihnen nicht gestattet, Minderjährige selbst eingreifend nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Ebenso ist eine Überstellung eines Kindes/ Jugendlichen durch die Polizei direkt an eine Einrichtung keine dem Jugendamt zuzurechnende Inobhutnahme (VG Regensburg [1]).

Eine Inobhutnahme im Sinne von § 42 SGB VIII ohne oder erst aufgrund nachträglicher Einschaltung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist unzulässig (OVG Berlin-Brandenburg [2], sowie LPK-SGB VIII, Kunkel, 2011, § 42, Rd.Nr. 131).

Soll eine Beteiligung eines freien Trägers an der Durchführung der Aufgabe zur Ausführung erfolgen, bedarf ein solcher Vertrag eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses. Eine ohne vorherige Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vorgenommene Beteiligung freier Träger ist rechtswidrig (vgl. OVG NRW [3]; Kunkel, LPK SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 76 Rd.-Nr. 5, Wiesner SGB VIII, 4. Auflage 2011, §76 Rd.-Nr. 14).

4.3 Zuständigkeit beim Clearingverfahren

Für das Clearingverfahren ist das Jugendamt zuständig, das den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut genommen hat, da das Clearingverfahren Teil des In-

obhutnahmeverfahrens ist. Jedes Jugendamt muss daher grundsätzlich das Clearingverfahren für seinen Zuständigkeitsbereich verbindlich regeln, sofern es keine landesrechtlichen Regelungen gibt ([siehe Punkt 6 ff](#)).

4.4 Zuständigkeit bei den Anschlusshilfen

Steht nach abgeschlossenem Clearingverfahren fest, dass der unbegleitete minderjährige Flüchtling weiteren Jugendhilfebedarf hat, so sind im Anschluss an die Inobhutnahme Jugendhilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII zu gewähren. Für die Gewährung von Leistungen ist grundsätzlich das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Kind oder der/ die Jugendliche vor Beginn der Leistung seinen/ ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII, § 86b Abs. 1 SGB VIII). Im Falle eines Asylbegehrens oder einer Asylantragstellung richtet sich die Zuständigkeit für Leistungen nach § 86 Abs. 7 SGB VIII.

Hatte der unbegleitete minderjährige Flüchtling in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, kommt es auf den tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung oder auf landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen an (§ 86 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, § 86b Abs. 2 SGB VIII).

5 Standards der Inobhutnahme

Nachfolgend aufgeführte Punkte werden als Grundlage für die Durchführung der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen als zwingend erforderlich erachtet.

5.1 Erstgespräch durch das Jugendamt

Nachdem das Jugendamt Kenntnis von einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling erhalten hat, muss es mit ihm unmittelbar ein Erstgespräch führen. Hierin sind die Fakten zu ermitteln und dem Kind oder dem/ der Jugendlichen das weitere Verfahren zu erläutern. Dabei hat das Jugendamt folgende Aspekte zu beachten:

5.1.1 Vieraugenprinzip plus Sprachmittler/ Dolmetscher

Die Prüfung der Inobhutnahmevoraussetzungen erfolgt nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ in einem persönlichen Gespräch mit dem/ der Minderjährigen durch in der Regel zwei sozialpädagogische Fachkräfte des Jugendamtes, ggf. unter Einbeziehung eines Vertreters/ einer Vertreterin des Fachdienstes Amtsvormundschaft.

Empfehlenswert ist, wenn die Erstgespräche möglichst von im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfahrenen Fachkräften geführt werden. Ein neutraler Sprachmittler bzw. Dolmetscher ist hinzuzuziehen. Dieser sollte keinesfalls Angehöriger oder Freund des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings sein.

5.1.2 Alterseinschätzung zur Klärung der Inobhutnahmevoraussetzung und Beweismittelerhebung nach § 21 SGB X

Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich. Alle Verfahren können allenfalls Näherungswerte liefern. Es gibt einen Graubereich von ca. 1-2 Jahren. Gleichwohl muss Minderjährigen ein hohes Maß an Schutz und Förderung zukommen. Dies kann nur dann gewährleistet werden, wenn entsprechende Maßnahmen auf den Personenkreis beschränkt bleiben, der tatsächlich einen gesetzlichen Anspruch darauf hat.

Liegen gültige Ausweispapiere des ausländischen jungen Menschen vor, so muss auf die darin enthaltenen Angaben zurückgegriffen werden. In der Regel liegen keine gültigen Dokumente vor, sodass zunächst die Selbstauskunft entscheidend ist. Bestehen hierbei Zweifel an der Minderjährigkeit, so ist eine Inobhutnahme trotzdem angezeigt, wenn für diese zumindest eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht.

Die Einschätzung des Alters eines jungen Menschen dient in diesem Zusammenhang der Klärung, ob überhaupt die Voraussetzung für eine Inobhutnahme – nämlich die Minderjährigkeit – vorliegt. Das heißt die Alterseinschätzung ist vor der Inobhutnahme vorzunehmen. Nur wenn dies unmittelbar vor der Inobhutnahme durch das Jugendamt noch nicht möglich ist, ist von der angegebenen Minderjährigkeit auszugehen.

Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, ein Gutachten zur Klärung des Lebensalters einzuholen. Es bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Es kann insbesondere

- die Person in Augenschein nehmen,
- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- Dokumente, Urkunden und Akten beiziehen.

Es wird empfohlen zur Einschätzung des Alters den Fragebogen (Anlage 1) zu verwenden.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen belehrt werden, dass sie bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken haben (siehe §§ 60ff SGB I). Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

Zweifelt das Familiengericht später die Alterseinschätzung des Jugendamtes an, kann es im Rahmen der Amtsermittlung ergänzende Ermittlungen durchführen. Werden Altersgutachten im familiengerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren gefor-

dert, sollten diese dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen (z.B. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik/AGFAD).

5.1.3 Klärung der Möglichkeiten für eine Familienzusammenführung

Die Einheit der Familie ist zu wahren bzw. (wieder) herzustellen. Folgende Fallkonstellationen sind beispielsweise denkbar:

- Möglicher Aufenthalt von Familienangehörigen im Inland oder einem anderen EU-Staat,
- Einreise in Begleitung von Verwandten,
- Einreise mit „Ehepartnern“ (Eheschließung nach religiösem, traditionellem oder Heimatrecht).

Das Jugendamt hat die Federführung bei der Klärung der Möglichkeit einer Familienzusammenführung und nimmt Kontakt zu den weiteren an dem Verfahren beteiligten Behörden auf. Von einer Familienzusammenführung ist abzusehen, wenn sie nicht dem Wohl des Kindes dient (z.B. Zwangsverheiratung). Dies bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Insbesondere ist der unbegleitete minderjährige Flüchtling selbst zu hören, ggf. sind elterliche Vollmachten anzufordern.

5.1.4 Schriftliche Dokumentation des Erstgespräches

Das Erstgespräch bei einer Inobhutnahme sollte in Form eines standardisierten Fragebogens (siehe Anlage 1) schriftlich dokumentiert und von allen Gesprächsteilnehmern inklusive Sprachmittler unterzeichnet werden. Eine Kopie sollte an die Inobhutnahmeeinrichtung, das Familiengericht und an den Vormund geschickt werden. Dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling kann eine Kopie des von ihm unterzeichneten Dokumentationsbogens ausgehändigt werden.

Die Dokumentation sollte Bestandteil einer späteren Hilfeplanung werden und mit ins familiengerichtliche Verfahren einfließen. Sie dient auch einer evtl. Überprüfung durch Gerichte in Bezug auf die Entscheidung, dass eine Inobhutnahme gewährt, abgelehnt oder beendet wurde. Die Entscheidungsbegründung sollte neben dem Fragebogen Teil der Dokumentation sein.

5.1.5 Verfügung der Inobhutnahme oder schriftlicher Ablehnungs-/ Beendigungsbescheid

Die Inobhutnahme ist allen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständigen Stellen schriftlich mitzuteilen (Befugnisnorm: § 71 SGB X, § 87 Abs. 2 AufenthG).

Wird die Inobhutnahme einer nach eigenen Angaben minderjährigen Person abgelehnt, weil das Jugendamt vom Vorliegen von Volljährigkeit ausgeht, muss die Ablehnung mittels schriftlichem Verwaltungsakt ausgesprochen werden. Ist eine Person bereits in Obhut genommen und wird dann die Volljährigkeit festgestellt, ergeht die so-

fortige Beendigung gleichfalls per schriftlichem Verwaltungsakt. Dieser Verwaltungsakt wird vom Sprachmittler übersetzt und dem/ der Betroffenen ausgehändigt. Der entsprechende Beendigungs- oder Ablehnungsbescheid soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und auf die für Erwachsene zuständige Stelle der Sozialverwaltung/ Ausländerbehörde (Weiterleitung unter Angabe der Adresse zur Vermeidung von Obdachlosigkeit) hinweisen. Enthält der Verwaltungsakt keine Rechtsbehelfsbelehrung, verlängert sich die Klagefrist von einem Monat auf ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO).

5.2 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme

Nach der Entscheidung über die Inobhutnahme des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durch das Jugendamt erfolgen die Unterbringung, die weitere Versorgung sowie die pädagogische Betreuung (Erstversorgung). Hierzu bedient sich das Jugendamt überwiegend der von freien Trägern vorgehaltenen Jugendhilfeeinrichtungen bzw. landeseigener, kommunaler und freier Clearingeinrichtungen.

§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII umfasst die Befugnis des Jugendamtes, ein Kind oder einen Jugendlichen

- bei einer geeigneten Person,
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform

vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt entscheidet einzelfallbezogen, welche Unterbringung geeignet und situationsangemessen ist. Die Unterbringung sollte ausschließlich nach SGB VIII-Standards erfolgen.

Bei einer Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle oder bei einer geeigneten Person gilt § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (als laufende Leistung: Beitrag Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung) entsprechend.

5.2.1 Materielle und medizinische Versorgung

Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet, umfassend für das physische und psychische Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen sowie die Beratung in seiner gegenwärtigen Lage und das Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung (VGH Mannheim [4]) ebenso wie den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen ([siehe Punkt 6.1](#)).

5.2.2 Betriebserlaubnis/ Fachkräftegebot

Eine geeignete Einrichtung zur Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen kann sowohl eine Inobhutnahmeeinrichtung (Einrichtung der stationären Erziehungshilfe) als auch – soweit vorhanden – eine auf Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spezialisierte (Clearing-)Einrichtung sein.

Nach dem SGB VIII muss ein Träger, der in einer Einrichtung Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut, über eine Betriebserlaubnis nach

§ 45 SGB VIII verfügen. Unter Einrichtung ist „eine auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln, die zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers und für einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt ist“ zu verstehen (vgl. Bundestags-Drucksache 11/5948 S. 83, BVerwG [5]).

Sachlich zuständig für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und für die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. §§ 45 bis 48a SGB VIII ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Er prüft im Rahmen der Beantragung einer Betriebserlaubnis zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen alle erforderlichen Voraussetzungen. Im Jahre 2013 hat die BAG Landesjugendämter aktualisierte „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ veröffentlicht. 2012 gab die BAG Landesjugendämter zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz“ heraus.

Das Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII greift unmittelbar nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach allgemeiner Auffassung gilt das Fachkräftegebot mittelbar (z.B. §§ 74 Abs.1 Nr. 1, 45, 75, 77 SGB VIII) auch für freie Träger (BAG Landesjugendämter, Februar 2005, „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“).

Voraussetzung für eine hauptberufliche Tätigkeit in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind im Grundsatz die persönliche Eignung und die fachliche Ausbildung (einschließlich staatliche Anerkennung bei sozialen Berufen), die der jeweiligen Aufgabe entsprechen müssen. Für die Arbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird zusätzlich insbesondere empfohlen:

- langjährige Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse,
- interkulturelle Kompetenz,
- einschlägige Kenntnisse in den betreffenden Rechtsgebieten ([siehe Punkt 3](#)),
- einschlägige Kenntnisse im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen.

Ein eigener Migrationshintergrund sowie Fremdsprachenkenntnisse sind darüber hinaus von Vorteil.

5.3 Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft und/ oder Pflegschaft)

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Grundsätzlich bedeutet „unverzüglich“, dass das Jugendamt „ohne schuldhaftes Zögern“ tätig werden muss. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden,

dass „unverzüglich“ in diesem Zusammenhang einen Zeitraum von 3 Werktagen umfasst (BVerwG [6]). Die Veranlassung zur Bestellung eines Vormunds und/ oder eines Pflegers muss also innerhalb von 3 Werktagen erfolgen.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erhalten einen Vormund jedoch nur dann, wenn sie nicht unter elterlicher Sorge stehen oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung der Minderjährigen berechtigt sind (§ 1773 Abs. 1 BGB). Dies ist dann der Fall, wenn beide Eltern verstorben sind oder wenn die elterliche Sorge wegen eines tatsächlichen Hindernisses ruht. Ein solches tatsächliches Hindernis liegt vor, wenn die Personensorgeberechtigten im Ausland leben und kein Kontakt zu dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling besteht. In diesem Fall muss das Familiengericht, bevor es eine Vormundschaft einrichten kann, das Ruhen der elterlichen Sorge gemäß § 1674 BGB feststellen.

Für das Jugendamt bedeutet dies, dass es sowohl die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge als auch die Bestellung eines Vormunds beim zuständigen Familiengericht anregen muss. Um den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling im gesamten Verlauf des asyl- und ausländerrechtlichen Verfahrens zu unterstützen, ist es außerdem bei geeigneten Fällen empfehlenswert, zugleich beim Familiengericht die Bestellung eines Ergänzungspflegers für die Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten anzuregen ([siehe Punkt 5.3.3](#) und Anlage 3).

Im Interesse des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings sollte das Jugendamt das Schreiben an das Familiengericht sorgfältig formulieren und dem Familiengericht alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen übermitteln. Denn nur wenn das Familiengericht über alle für seine Entscheidung erforderlichen Informationen verfügt, kann es schnell einen Beschluss zur Bestellung eines Vormunds fassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1999 [6] bestimmt, dass das Jugendamt das Familiengericht „von der Einreise und Inobhutnahme des unbegleiteten asylbegehrenden Hilfesuchenden und der Nichterreichbarkeit des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unterrichten“ muss. Das Jugendamt muss das Familiengericht somit wenigstens dahingehend informieren, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling eingereist ist und durch das Jugendamt in Obhut genommen wurde, sowie dass weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte erreichbar sind. Sucht ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling auch um Asyl nach, muss auch dies angegeben werden.

Problematisch ist es, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling Kontaktmöglichkeiten (z.B. Telefon, Skype) seiner Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angibt. In letzter Zeit haben die Familiengerichte in diesen Fällen das Ruhen der elterlichen Sorge häufig nicht festgestellt, da der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte telefonisch erreichbar sei. Folglich wurde auch kein Vormund bestellt. Es ist daher sorgfältig zu begründen, weshalb auch in diesem Fall die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten an der Ausübung der Sorge tatsächlich gehindert sind, sodass das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und ein Vormund bestellt werden sollte.

Hilfreich ist es auch, wenn das Jugendamt dem Familiengericht zugleich Personen oder Vereine vorschlägt, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Die Vormundschaft kann geführt werden als Einzelvormundschaft (§ 1791b BGB), Vereinsvormundschaft (§ 1791a BGB) oder als Amtsvormundschaft des Jugendamtes (§ 1791b Satz 1 BGB/ § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Die gesetzlichen Regelungen räumen ehrenamtlichen Einzelvormundschaften einen Vorrang vor allen anderen Formen der Vormundschaft ein. Hierzu ist die Einrichtung eines Pools von geeigneten, geschulten und vernetzten Einzelvormündern sinnvoll. Es empfiehlt sich, bei Bedarf für weibliche Minderjährige eine Frau zum Vormund vorzuschlagen. Als Alternative können auch rechtsfähige Vereine Pflugschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn sie dazu eine Erlaubnis nach § 54 SGB VIII haben. Vor der Bestellung eines Amtsvormunds soll das Jugendamt den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gemäß § 8 i.V.m. § 55 Abs. 2 SGB VIII anhören.

Das Gericht muss gemäß § 159 FamFG alle Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr mündlich anhören. Gemäß § 162 Abs. 1 FamFG muss das Gericht auch das Jugendamt anhören. Das Jugendamt hat auch die Möglichkeit zu beantragen, an dem Verfahren beteiligt zu werden (§ 162 Abs. 2 FamFG). Dann erhält es die formelle Beteiligtenstellung mit der Folge, dass es formelle Beweisanträge stellen und Akteneinsicht nehmen kann.

5.3.1 Aufgaben und Stellung des Vormunds²

Der Vormund ersetzt die Personensorgeberechtigten des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Das bedeutet, er nimmt all die Aufgaben wahr, die bisher von den Personensorgeberechtigten erfüllt wurden oder hätten erfüllt werden müssen. Zusammengefasst ist der Vormund

- persönlicher Ansprechpartner,
- gesetzlicher Vertreter,
- Personensorgeberechtigter,
- Entwickler von Lebensperspektiven,
- Hilfeplaner und
- erster Ansprechpartner im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren.

Der Vormund ist der persönliche Ansprechpartner des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Alle Dinge, die den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bewegen, kann und sollte er mit seinem Vormund besprechen. Gemäß gesetzlicher Regelung treffen sich Flüchtling und Vormund mindestens einmal im Monat (§ 1793 Abs. 1a BGB). Zu Beginn der Vormundschaft kann eine häufigere Kontaktaufnahme angezeigt sein. Gemeinsam entwickeln sie eine Lebensperspektive für den Flüchtling, dabei ge-

² In der Empfehlung wird „Vormund“ nicht gegendert. Die Gesellschaft für Deutsche Sprache hat auf Anfrage mitgeteilt, dass sich der Begriff von „Mund“ ableitet. Danach gibt es „Münder“ als Mehrzahl, aber keine weibliche Form. D.h. mit Vormund wird impliziert, dass es sich hierbei auch um eine weibliche Form handeln kann.

währleistet der Vormund Pflege und Erziehung seines Mündels. Als Inhaber des Anspruchs auf Jugendhilfe beantragt der Vormund gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an Hilfeplangesprächen teil.

Als gesetzlicher Vertreter des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist er nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben unterliegt er der Aufsicht des Familiengerichts.

Der Vormund sorgt auch für eine angemessene Beratung des Flüchtlings im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren und kümmert sich bei Bedarf um eine rechtskundige Vertretung (siehe auch Ergänzungspfleger). Es wird empfohlen, dass der Vormund an ausländerrechtlichen Anhörungen teilnimmt. Haben die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bereits das 16. Lebensjahr vollendet, müssen sie mit der Teilnahme allerdings einverstanden sein, da sie nach § 12 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz schon verfahrensfähig sind. Sie können einen Asylantrag also auch ohne Vormund stellen. Erteilen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dem Vormund eine schriftliche Bevollmächtigung, sie in dem gesamten asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren zu vertreten, ist der Vormund in den gesamten asyl- und ausländerrechtlichen Schriftverkehr eingebunden.

Weitere Aspekte bei der Führung einer Vormundschaft finden sich unter anderem in der Arbeits- und Orientierungshilfe „Qualitätsstandards für Vormünder“ vom 01.07.2013, herausgegeben von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen sowie in den Empfehlungen der BAG Landesjugendämter „Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und Pflegschaften“ von 2004.

5.3.2 Anzuwendendes Recht (Heimatrecht/ deutsches Recht/ internationale Abkommen)

Nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) - Art. 24 EGBGB - unterliegt „... die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört“ (Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen [7]).

Das Erreichen der Volljährigkeit bestimmt sich für Ausländer nach dem jeweiligen Heimatrecht; dies kann vor oder nach dem 18. Lebensjahr eintreten. Die Regelungen des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ), nach dem die Behörden bei Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Person das eigene Recht anwenden, treffen nur für den Zeitraum von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Tritt die Volljährigkeit nach dem Heimatrecht des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nach dem 18. Lebensjahr ein, findet das KSÜ keine Anwendung. Insoweit kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass auch für einen über 18-Jährigen noch eine Vormundschaft im Inland besteht bzw. bestehen bleibt, da er nach seinem Heimatrecht beispielsweise erst mit 21 Jahren volljährig wird (vgl. Palandt, Otto (2014): Beck'sche Kurzkommentare: Bürgerliches Gesetzbuch). In Fällen, in denen die unbegleiteten

minderjährigen Flüchtlinge in ihrem Heimatland die Volljährigkeit vor dem 18. Lebensjahr erreichen, sind die Regelungen des KSÜ anzuwenden, d.h. es ist eine Vormundschaft zu veranlassen bzw. fortzuführen.

Auskunft über das Volljährigkeitsalter eines bestimmten Staates geben verschiedene Veröffentlichungen (z.B. Bergmann/Ferid/Henrich, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ oder Brandhuber/Zeyringer, „Standesamt und Ausländer“) oder das örtliche Standesamt.

5.3.3 Ausländerrechtliche/ asylrechtliche Vertretung

Der Vormund hat sicherzustellen, dass für die Begleitung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings umfassende juristische Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht zur Verfügung stehen. Sofern er über diese Kenntnisse nicht selbst verfügt, besteht die Möglichkeit solche Kompetenzen hinzuzuziehen, z.B. in Form von spezialisierten Kolleginnen und Kollegen in der Amtsvormundschaft oder durch auf das Themenfeld spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Eine Pflegschaft ist – anders als die Vormundschaft – nicht so umfassend, da eine Ergänzungspflegschaft (§§ 1909 ff. BGB) nur für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Wirkungskreise) angeordnet wird, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind.

Insbesondere eine Anordnung der Ergänzungspflegschaft neben einer bestehenden Amtsvormundschaft für das Asyl- und Verwaltungsgerichtsverfahren („Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten“) wird durch die Gerichte in Bezug auf die „Verhinderung“ unterschiedlich beurteilt (pro: s.a. AG Gießen, [8]; OLG Karlsruhe [9]; contra: BGH [10], OLG Karlsruhe [11], OLG Düsseldorf [12]).

Aufgrund der Schwierigkeit der Materie, der Kompliziertheit der Verfahren, der sich häufig ändernden Situation in den Heimatländern und der unterschiedlichen Rechtsprechung wird auch im Falle einer Amtsvormundschaft empfohlen zu prüfen, ob im geeigneten Einzelfall bei Gericht die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft für die „Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten“ beantragt werden soll (siehe hessisches Modell). Dabei muss dieser Antrag mit Verweis auf europäisches Recht ausführlich begründet sein. Nach Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2013/32/EU stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass ein Vertreter und/ oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei der Anhörung im Asylverfahren anwesend ist. Gleiches gilt für die Vorbereitung der Anhörung³.

Dieser/ diese Ergänzungspfleger/in sollte über umfassende juristische Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht verfügen. Dies können z.B. darauf spezialisierte Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen sein.

³ Stellungnahme des DIJuF vom 23.10.2013 zur Anfrage des StJA Kassel vom 14.10.2013: Bestellung eines sachkundigen Rechtsanwalts für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling; zur Frage der richtlinienkonformen Auslegung des § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bereits das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt wurde, dieses aber nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt.

5.4 Beendigung der Inobhutnahme

Eine Inobhutnahme endet insbesondere:

- mit der Übergabe des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings an den/ die Personensorge- oder Erziehungsberechtigte/n,
- mit der Rückführung in ein Drittland oder der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland,
- mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (Teil I – XII),
- wenn die Person entweicht und sich dadurch der Betreuung entzieht,
- mit Erreichen der Volljährigkeit nach deutschem Recht.

5.5 Statistik

Nach Beendigung der Inobhutnahme ist die Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe auszufüllen. Hierzu ist das Formular „Teil I 7 / Vorläufige Schutzmaßnahmen“ (siehe Anlage Nr. 4) zu verwenden, das explizite Fragen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen enthält.

Grundsätzlich meldet das örtlich zuständige Jugendamt als Maßnahme durchführende Stelle die Daten an das zuständige Statistische Landesamt. Hat das Jugendamt einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Inobhutnahme beteiligt, ist dieser auskunftspflichtig. Eine Kopie dieser Meldung sollte der freie Träger an das zuständige Jugendamt schicken, damit auch dieses über aussagekräftige Daten verfügt.

Um möglichst vergleichbare Zahlen für alle Bundesländer zu erhalten, werden nachfolgend einige praktische Hinweise zur Datenerfassung aufgeführt:

- Bei Art der Maßnahme ist Ziffer 19, die „Inobhutnahme“, anzukreuzen. Da es sich um unbegleitete Personen handelt, entfällt regelhaft die „Herausnahme“.
- Der Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird in Ziffer 43 erfasst. Daher muss unter der Rubrik „Anlass/Veranlassung der Maßnahme“ unbedingt ein Kreuz bei „Unbegleitete Einreise aus dem Ausland“ gesetzt werden.
- Es sind alle beendeten Inobhutnahmen zu melden, auch jene, die z.B. bei einer Altersschätzung wegen Volljährigkeit bereits nach kurzer Zeit wieder beendet wurden. Die „Dauer der Maßnahme“, siehe Ziffer 29-31, kann dabei u.U. auch nur einen Tag betragen. Auch eine nur stundenweise erfolgte Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Bei diesen Personen wird unter Ziffer 52, Rubrik: „Die Maßnahme endete mit“ angekreuzt, dass „keine anschließende Hilfe“ erfolgte.

- Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Inobhutnahmen. Dauert die Maßnahme noch über einen Jahreswechsel an, so wird sie erst für das Folgejahr gemeldet.

Der in der Anlage befindliche Fragebogen der Bundesstatistik wird von den jeweiligen Statistischen Landesämtern erhoben und ausgewertet. Exemplarisch ist hier der Fragebogen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg angefügt (Anlage 4); er ist jedoch identisch mit dem Fragebogen der anderen Statistischen Landesämter.

6 Ablauf des Clearingverfahrens

Unter dem Begriff „Clearingverfahren“ sind die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die unmittelbar nach der Entscheidung über die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durchgeführt werden, zu verstehen. Ziele des Clearingverfahrens sind der Schutz, die Klärung der Situation und der Perspektiven des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (vgl. Riedelsheimer 2004, S.14). Das Clearingverfahren kann sowohl in einer speziellen Clearingeinrichtung, als auch in einer anderen Unterbringungsform nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfolgen.

Die Bezeichnungen Clearingeinrichtung/ Clearinghaus/ Aufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge umschreiben spezialisierte Jugendhilfeeinrichtungen, die mit der Aufgabe der Durchführung einer Inobhutnahme im Sinne von § 42 SGB VIII betraut sind.

6.1 Klärung des Gesundheitszustandes

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sollten zeitnah ärztlich untersucht werden, um ansteckende Krankheiten ausschließen bzw. umgehend behandeln zu können. Weiterhin sollte der allgemeine und zahnmedizinische Gesundheitszustand festgestellt und ggf. erforderliche Interventionen eingeleitet werden. Dazu gehören notwendige Operationen genauso wie die Anschaffung von Hilfsmitteln (beispielsweise Brillen, Gehhilfen). Empfohlen wird die Anmeldung in einer gesetzlichen Krankenversicherung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowohl in ihrem Herkunftsland, als auch auf der Flucht traumatische Erlebnisse hatten und unter einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung leiden können. Sofern sich diese Traumatisierungen nicht in fremd- und/ oder selbstgefährdenden Verhaltensweisen niederschlagen, die eine sofortige psychiatrische Intervention erforderlich machen, empfiehlt es sich, eine mögliche psychotherapeutische Unterstützung erst ab dem Zeitpunkt anzubieten, ab dem für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge der weitere Aufenthalt geklärt ist und sie sich in der Folgeeinrichtung befinden.

6.2 Ausländerrechtliche Registrierung

Bei der Ausländerbehörde erfolgt eine Befragung zur Identität und zur illegalen Einreise. Anschließend wird bei Jugendlichen ab 14 Jahren eine erkennungsdienstliche Behandlung (Abfrage im Ausländerzentralregister, Fingerabdrücke, Lichtbild) durchgeführt auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 49 Abs. 6 AufenthG. Sind die Jugendlichen bereits an einem anderen Ort in Deutschland ausländerrechtlich erfasst, prüft das Jugendamt die Rückführung unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

Wird festgestellt, dass der/ die Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (sowie Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) registriert wurde (EURO-DAC-Treffer) und einen Asylantrag gestellt hat, erfolgt eine Prüfung, ob er/ sie dorthin zurück zu führen ist. Diese wird durch das BAMF durchgeführt; das Jugendamt am Aufenthaltsort bzw. der Vormund ist einzubinden. Für eine etwaige Rückführung ist danach die zuständige Ausländerbehörde verantwortlich.

6.3 Sozialanamnese

Auf der Grundlage der aus dem Erstgespräch ([siehe Punkt 5.1.4](#)) bereits vorliegenden Angaben über die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden zur Erarbeitung von Perspektiven möglichst umfassende Informationen über das bisherige Leben des Flüchtlings erhoben (siehe Anlage 2a).

Dazu gehören Informationen über:

- familiäre Hintergründe und Familienstand (dabei sollte beachtet werden, dass in dem Herkunftsland der Familienverband gegebenenfalls mehr Mitglieder als die Herkunftsfamilie umfasst),
- Zugehörigkeit zu bestimmten Volksgruppen, die sich beispielsweise über eine ethnische Zugehörigkeit oder aber durch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft definiert,
- wirtschaftliche und soziale Lebensumstände der (Herkunfts-)Familie,
- Bildungs- und Entwicklungsstand des/ der Minderjährigen,
- bisherige Lebenserfahrungen,
- Fluchtgründe und ggf. Aufträge der (Herkunfts-)Familie (diese Aufträge unterscheiden sich mitunter von der Legende, die um die Fluchtgründe gebildet wird),
- Fluchtwege und -erfahrungen,
- Rückkehroption bzw. inländische/ europäische Familienzusammenführung (siehe Punkt [5.1.3](#) und [6.2](#)).

Aus diesen Informationen ergeben sich möglicherweise weitere Erkenntnisse über die Identität und das Lebensalter. Sofern es einen Auftrag gibt, ist es sinnvoll, möglichst viel über diesen Auftrag zu wissen, damit er auf seine Realisierbarkeit (z.B. Schulab-

schluss) oder auch auf seinen Zwangscharakter (z.B. illegaler Gelderwerb zur Abzahlung von Schulden an Schlepper, finanzielle Unterstützung der Familie im Heimatland) hin besprochen wird und Perspektiven mit dem/ der Minderjährigen entwickeln werden können.

6.4 Bildung und Informationsvermittlung

Hinsichtlich einer gelingenden Integration der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommt dem Erwerb eines Schulabschlusses und einer beruflichen Qualifizierung eine zentrale Bedeutung zu. Zwar gibt es in allen Bundesländern eine Schulpflicht, die auch für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gilt, doch die Erfahrungsberichte von Schulen offenbaren folgende zentrale Herausforderungen:

- Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben aufgrund von Kriegs- bzw. Bürgerkriegserfahrungen oder der schwierigen sozialen Situation in den Herkunftsländern keine oder lediglich eine bruchstückhafte Schulbiografie durchlaufen. Hinzu kommen in der Regel mehrmonatige oder mehrjährige Unterbrechungen des Schulbesuchs durch die Flucht.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können in der Regel ihre bisherige schulische Biografie nicht belegen. Das erschwert die Entwicklung passender schulischer Unterstützungsangebote.
- Die Schulsysteme sind nicht vergleichbar, so dass trotz eines Schulbesuchs im Herkunftsland von einem anderen Bildungsstand auszugehen ist.
- Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind aufgrund der Fluchterfahrungen und aufgrund des fehlenden familiären Rückhalts traumatisiert oder psychisch erheblich belastet. Der Förderbedarf geht in der Regel weit über den Bereich der Sprachförderung hinaus.
- Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zeigen zwar eine sehr hohe Integrations- und Lernbereitschaft, haben aber aufgrund der noch sehr eingeschränkten Deutschkenntnisse große Schwierigkeiten, einen Schulabschluss zu erlangen.

Es sind flächendeckend Konzepte und Angebote zur Beschulung dieser Zielgruppe notwendig. Folgende Aspekte sollten bereits während der Clearingphase in den Blick genommen werden:

- qualifizierte Möglichkeiten des Spracherwerbs und der Alphabetisierung samt Unterrichtsmaterialien (auch für 16- und 17-Jährige) unter Beachtung des Erfahrungswissens der Zielgruppe,
- Orientierungskurse zur Vermittlung von Alltagskompetenzen (z.B. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Kochen),
- Klärung einer geeigneten Beschulung.

6.5 Beginn der Hilfeplanung

Wesentlicher Bestandteil des Clearingverfahrens ist die Vorbereitung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, bei der der Jugendhilfebedarf (Art der Hilfe in Bezug auf den individuellen erzieherischen Bedarf) und evtl. Anschlussmaßnahmen geprüft werden. Insbesondere bei der Überleitung aus der Clearingphase in die Anschlussmaßnahme ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Akteure (die Einrichtung, der Vormund und das nach einer evtl. länderinternen Verteilung zuständig werdende Jugendamt) alle notwendigen Informationen erhalten. Hierzu gehören u.a.:

- erzieherischer Bedarf,
- aufenthaltsrechtliche Perspektive (z.B. Asylantrag, Familienzusammenführung, Rückführung),
- Schule/ Ausbildung,
- medizinischer und/ oder therapeutischer Bedarf,
- Vorschlag einer geeigneten Anschlussunterbringung (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Vollzeitpflege/ Verwandtenpflege).

6.6 Ende des Clearingverfahrens

Das Clearingverfahren endet in der Regel, wenn die für eine Entscheidung zu Anschlusshilfen notwendigen Fragestellungen hinreichend geklärt sind. Dabei kann es vorkommen, dass noch keine Vormundschaftsbestellung erfolgt ist. In diesen Fällen erfolgt die Anschlussunterbringung weiterhin im Rahmen der Inobhutnahme. Darüber hinaus kann es weiteren Klärungsbedarf zu den unter Punkt 6 ff genannten Aspekten geben. Des Weiteren endet das Clearingverfahren mit der Beendigung der Inobhutnahme ([siehe Punkt 5.4](#)).

7 Anschlussmaßnahmen

Steht nach Beendigung des Clearingverfahrens fest, ob und in welchem Umfang die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen weiteren Bedarf an Jugendhilfemaßnahmen haben, so sind diese im Anschluss zu gewähren. Hierzu ist das gesamte Leistungsspektrum des SGB VIII je nach individuellem Einzelfall in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu prüfen. Zu beachten ist, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus und eine drohende Abschiebung erheblich belastet sind. Nur wenige Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen führen zu einer Anerkennung als Asylberechtigte bzw. zu einer Gewährung von Flüchtlingsschutz. Das führt in der Regel zu einer Kette von befristeten Duldungen⁴.

Bei der Hilfeplanung sollten speziell bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen insbesondere folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Unterstützung bei der Sicherung des Aufenthaltes,

⁴ Duldung ist eine vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung (§ 60a AufenthG).

- Integration in eine Regelschule,
- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse,
- qualifizierter Schulabschluss trotz häufig geringer Vorbildung, unzureichender Deutschkenntnisse und einem Alter bei Einreise knapp vor Erreichen der Volljährigkeit,
- gelingender Übergang von Schule zu einer Ausbildung,
- berufliche Qualifizierung,
- Integration in die deutsche Gesellschaft,
- ggf. Unterstützung beim evtl. Wunsch einer freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes anderes Land⁵,
- Befähigung zum Umgang mit traumatischen Erfahrungen, der Trennung von der Familie, der Fluchtgeschichte und evtl. existierende Zwangskontexte ([siehe Punkt 5.3](#), 6. Aufzählungspunkt),
- Verselbständigung mit Kenntnissen über Beratungsangebote auch im Hinblick auf die ausländerrechtliche Situation,
- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie,
- Pflege der eigenen kulturellen und religiösen Identität,
- ggf. Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

8 Einleitung des Kostenerstattungsverfahrens

Für die Gewährung und Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen ist grundsätzlich das Jugendamt vor Ort zuständig (örtlicher Jugendhilfeträger). Die örtliche Zuständigkeit und die Kostenerstattung sind in §§ 86 ff SGB VIII geregelt. Der örtliche Jugendhilfeträger hat in der Regel gegenüber einem Land/ überörtlichen Kostenträger Anspruch auf Kostenerstattung für die Kosten der Inobhutnahme sowie der anschließenden Jugendhilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich im Regelfall nach § 89d SGB VIII. Die Gewährung der Jugendhilfe muss gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII innerhalb eines Monats nach Einreise einsetzen. Als Tag der Einreise gilt gemäß § 89d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde (z.B. Flughafenfälle) oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde (z.B. durch die Ausländerbehörde, die Polizei oder das Sozialamt), andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.

⁵ Hierbei kann die Internationale Organisation für Migration (IOM) in Nürnberg behilflich sein.

Nach § 89d Abs. 3 SGB VIII wird bei Personen, die im Ausland geboren sind, das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs durch das BVA in Berlin bestimmt. Konkret bedeutet dies, dass der örtliche Jugendhilfeträger einen Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Kostenträgers beim BVA stellt und danach seine Kostenerstattungsansprüche dementsprechend geltend machen kann. Erstattungsfähig sind lediglich die rechtmäßig aufgewendeten Kosten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches entspricht.

Zur Durchführung des Kostenerstattungsverfahrens haben die Landesjugendämter entsprechende Empfehlungen erarbeitet und beschlossen (siehe „Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII“ der BAG Landesjugendämter aus 2006).

9 Literaturverzeichnis

9.1 Literatur

Bergmann, Alexander / Ferid, Murad / Henrich, Dieter (Hrsg.) (Loseblattausgabe): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht; Verlag für Standesamtswesen; Frankfurt/Main – Berlin;

Brandhuber, Rupert / Zeyringer, Walter / Heussler, Willi (Hrsg.) (2011): Standesamt und Ausländer; Verlag für Standesamtswesen; Frankfurt/Main – Berlin;

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.: verschiedene Veröffentlichungen: unter www.b-umf.de;

DIJuF, Stellungnahme vom 23. Oktober 2013 zur Anfrage des StJA Kassel vom 14. Oktober 2013, Veröffentlichung im Jahr 2014 geplant;

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.) (2014): Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Nomosverlag; Baden-Baden;

Palandt, Otto (2014): Beck'sche Kurzkommentare: Bürgerliches Gesetzbuch, C. H. Beck-Verlag; München;

Riedelsheimer, Albert, Wiesinger, Irmela (Hrsg.) (2004): Der erste Augenblick entscheidet (Bd. 1); Loeper-Literaturverlag; Karlsruhe;

Schellhorn, Helmut / Fischer, Lothar / Mann, Horst / Schellhorn, Walter / Kern, Christoph (Hrsg.) (2012): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar; Luchterhandverlag; München;

Wiesner, Reinhard, u.a. (Hrsg.) (2011): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, C. H. Beck-Verlag; München.

9.2 Entscheidungen

- [1] **VG** Regensburg, Urteil v. 12.04.2012 – RO 7 K 12.93 ([siehe Punkt 4.3](#))
- [2] **OVG** Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 12.05.2009, OVG 6 S 8.09, 6 M 10.09 ([Ebenda](#))
- [3] **OVG** NRW, Urteil v. 15.01.1997, 16 A 2389/96 ([Ebenda](#))
- [4] **VGH** Mannheim, Beschluss v. 18.03.2002 – 7 S 1818/01 ([siehe Punkt 5.2.1](#))
- [5] **BVerwG**, Urteil v. 24.02.1994, 5 C 17/91 ([siehe Punkt 5.2.2](#))
- [6] **BVerwG**, Urteil v. 24.06.1999, 5 C 24/98 ([siehe Punkt 5.3](#))
- [7] **Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen**, Beschluss v. 24.05.2012, 4 UF 43/12 ([siehe Punkt 5.3.2](#))
- [8] **AG** Gießen, Beschluss v. 16.07.2010, 244 F 1159/09 VM ([siehe Punkt 5.3.3](#))

- [9] **OLG** Karlsruhe, Beschluss v. 05.03.2012, 18 UF 274/11 ([Ebenda](#))
- [10] **BGH**, Beschluss v. 29.05.2013, XII ZB 124/12 ([Ebenda](#))
- [11] **OLG** Karlsruhe, Beschluss v. 02.12.2010, 2 UF 172/10 ([Ebenda](#))
- [12] **OLG** Düsseldorf, Beschluss v. 20.07.2010, II-2 UF 62/10 ([Ebenda](#))

9.3 Empfehlungen

Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin: Empfehlungen für die Altersdiagnostik von Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens, veröffentlicht auf: <http://agfad.uni-muenster.de/german/empfehlungen.htm>;

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und BAG Landesjugendämter (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung; Berlin; veröffentlicht auf: www.bagljae.de;

BAG Landesjugendämter (2005): Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvormundschaften und -pflgschaften; Erfurt; veröffentlicht auf: www.bagljae.de;

BAG Landesjugendämter (2005): Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Erfurt; veröffentlicht auf: www.bagljae.de;

BAG Landesjugendämter (2006): Empfehlungen zur Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII; Düsseldorf; veröffentlicht auf: www.bagljae.de;

BAG Landesjugendämter (2010): Fachliche Empfehlung zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u.ä.; Bremerhaven; veröffentlicht auf: www.bagljae.de;

BAG Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII; Göttingen; veröffentlicht auf: www.bagljae.de;

Landesjugendämter Rheinland und Westfalen (Hrsg.) (2013): Arbeits- und Orientierungshilfen, Qualitätsstandards für Vormünder.

10 Liste der Mitglieder der temporären Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

- **Beusch, Gregor**, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Landesjugendamt
- **Britze, Harald**, Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt
- **Brockmeier, Dana**, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt
- **Hebenstreit, Anita**, Hessisches Sozialministerium
- **Hellbrück, Joachim**, Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Landesjugendamt
- **Hetkamp, Ursula**, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt Westfalen
- **Liß, Barbara**, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Landesjugendamt
- **Rein, Bernd**, Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Bremen, Landesjugendamt
- **Steimer, Annette**, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend, Landesjugendamt
- **Steinbüchel, Antje**, Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt Rheinland
- **Sturmfels, Eva**, Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Thüringen, Landesjugendamt
- **Ueberfuhr, Ramona**, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt
- **Wiese, Britta**, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
- **Wolz, Rike**, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Landesjugendamt